

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **5 (1919)**

Heft 24

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 26. Jahrgang.

Für die
Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Trojer, Prof., Luzern, Willenstr. 14

Beilagen zur Schweizer-Schule:
Volkschule — Mittelschule
Die Lehrerin

Druck und Versand durch die Geschäftsstelle
Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inseratenannahme
durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Jahrespreis Fr. 7.50 — bei der Post bestellt Fr. 7.70
(Heft IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

Inhalt: Die Beachtung der familienrechtlichen und häuslichen Verhältnisse der Schüler der Volksschule durch die Schulbehörden und die Lehrerschaft. — Elterntypen. — Zum Besoldungswesen im Thurgau. — Krankenkasse. — Schulnachrichten. — Inserate.

Beilage: Die Lehrerin Nr. 6.

Die Beachtung der familienrechtlichen und häuslichen Verhältnisse der Schüler der Volksschule durch die Schulbehörden und die Lehrerschaft.

Von Rechtsanwalt Dr. F. Kaufmann, Mitglied der Bezirksschulpflege Zürich.

Ueber diesen wichtigen Gegenstand enthält das amtliche Schulblatt des Kantons Zürich vom 1. Mai 1918 folgenden Beschluß des zürcher. Erziehungsrates vom 9. April 1918, der allgemeines Interesse beanspruchen darf.

„I. Bei der Anmeldung und Ueberweisung von Schülern sind genau festzustellen: Name, Beruf und Adresse der Inhaber der elterlichen Gewalt, eventuell des Vormundes, und gegebenenfalls Name, Beruf und Adresse des Besorger's, das heißt derjenigen Person, der die tatsächliche Fürsorge obliegt, obichon sie nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes ist.

II. In der Absenzenliste ist mit aller Deutlichkeit anzugeben, wer gesetzlicher Vertreter (Eltern oder Vormund) und event. der „Besorger“ des Schülers ist. Bei einem Neudruck der Absenzenlisten soll durch An-

derung der Rubrizierung auf diese Bestimmung Bedacht genommen werden.

III. Die §§ 65 und 55, Abs. II, der Verordnung zum Volksschulgesetz werden dahin präzisiert, daß Mahnungen und Strafverfügungen sowohl dem Besorger, als auch dem gesetzlichen Vertreter der Schüler anzuzeigen sind, daß aber die Strafen nur den Besorger treffen, sofern nicht auch ein Verschulden des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

IV. Die Schulzeugnisse sind vom gesetzlichen Vertreter (Eltern und Vormund) zu unterzeichnen; ist für die Ueberwachung der Erziehung ein Beistand bestellt, so soll er neben den Eltern die Schulzeugnisse unterzeichnen.

V. Die Lehrer und örtlichen Schulbehörden werden unter Hinweis auf die §§ 48 und 50 des Volksschulgesetzes¹⁾ daran

¹⁾ § 48 des Volksschulgesetzes: „Die Schulbehörden und Lehrer haben darüber zu wachen, daß die Schüler nicht durch anderweitige Arbeiten in oder außer dem Hause übermäßig angestrengt und daß sie nicht in ungebührlicher Weise vernachlässigt werden. Wenn Mahnungen fruchtlos bleiben, so ist das Einschreiten der Vormundschaftsbehörden nach Maßgabe des privatrechtlichen Gesetzbuches zu veranlassen.“

§ 50 des Volksschulgesetzes, Abs. I, Satz 1: „Die Schulpflege hat die Vormundschaftsbehörde gemäß den Vorschriften des privatrechtlichen Gesetzbuches zum Einschreiten zu veranlassen mit